

Telekom-Control-Kommission
Mariahilferstrasse
1060 Wien

EINSCHREIBEN

VORAB PER MAIL UND FAX:

konsultationen@rtr.at und rtr@rtr.at; 58058-9191

GZ: Z 07/05

05/0241/TMA StellungnahmeBehörde.doc/IB/IP/AS/ha Seite 1 von 23

Antragstellerin: tele.ring Telekom Service GmbH
Hainburger Straße 33, 1030 Wien

Antragsgegnerin: T-Mobile Austria GmbH, Rennweg 97-99, 1030 Wien

vertreten durch: **Lansky, Ganzger & Partner**

Rechtsanwälte GmbH

Rotenturmstraße 29/9

1010 Wien

Code P130123

Vollmacht erteilt (§ 8 RAO und § 10 Abs 1 AVG)

Lansky, Ganzger & Partner

Rechtsanwälte GmbH

1010 Wien

77-79

Rotenturmstraße 29/9

Telefon (+43-1) 533 33 30-0

Telefax (+43-1) 532 84 83

E-mail: office@lansky.at

<http://www.lansky.at>

Rechtsanwaltskammer:

RAK Wien

ADV-Code P130123

FN 214760z HG Wien

UID: ATU 52816403

DVR: 0657794

Rechtsanwälte

attorneys at law

Dr.Gabriel Lansky

Membre associé du Barreau de Bruxelles

Dr.Gerald Ganzger

Mag. Thomas Höttinger

Mag. Caroline Pestal

Dr. Stefan Schermaier

of counsel

Mag. Öttem Frit...

1) STELLUNGNAHME
ZUM ENTWURF EINER VOLLZIEHUNGSHANDLUNG
GEMÄSS § 128 ABS 1 TKG 2003

2) ANTRÄGE

2-fach

Mit Schreiben der RTR-GmbH vom 28.9.2005 wurde T-Mobile Austria GmbH (TMA) im Auftrag der Telekom-Control-Kommission (TKK) ein Entwurf einer Vollziehungshandlung gemäß § 128 Abs 1 TKG 2003 (Bescheidentwurf) übermittelt. TMA nimmt hierzu durch ihre beauftragte Rechtsvertreterin innerhalb offener Frist Stellung.

Einleitend ist festzuhalten, dass der vorliegende Bescheidentwurf auf den Bescheiden der TKK vom 27.10.2004 zu M15b/03 und M15d/03 aufbaut. Die TKK hat in diesen Bescheiden festgehalten, dass sowohl TMA als auch tele.ring Telekom Service GmbH (tele.ring) Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht am Markt 15 der TKMVO 2003 sind und hat diesen entsprechende Vorabverpflichtungen auferlegt, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Eine dieser Vorabverpflichtungen besteht darin, dass TMA für die Leistung „Terminierung im TMA-Mobilnetz“ ein Entgelt verrechnen muss, das sich an den langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers (Long Run Average Incremental Costs – „LRAIC“) orientiert. TMA hat gegen den Bescheid M 15b/03 Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts erhoben, da der Bescheid nach Ansicht der TMA wesentliche inhaltliche und verfahrensrechtliche Mängel aufweist. Aus dem Antrag der tele.ring im laufenden Verfahren geht hervor, dass auch sie beim Verwaltungsgerichtshof eine Beschwerde eingebracht hat. Die nachfolgende Stellungnahme wird demnach vor dem Hintergrund der anhängigen höchstgerichtlichen Beschwerdeverfahren gemacht.

Weiters verweist TMA auf die im laufenden Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen und Anträge und hält ihre bisherigen Vorbringen unverändert aufrecht.

Im folgenden wird auf einzelne Punkte im Konsultationsbescheid eingegangen. Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Seiten im Konsultationsbescheid.

Zu A) Zum Verfahrensablauf (S 4f)

Die Wiedergabe des Verfahrensablaufs ist mit folgender Ausnahme richtig:

Die Stellungnahme und ergänzenden Anträge von TMA vom 31.8.2005, eingelangt bei der Behörde am 31.8.2005 per Boten, wurden in die Aufzählung der Schriftsätze nicht aufgenommen.

Bezüglich der Anhörung der tele.ring am 17.5.2005 vor der Telekom-Control-Kommission ist anzumerken, dass ausschließlich der tele.ring eine solche individuelle Anhörung im gegenständlichen Verfahren gewährt wurde. Dem gleichlautenden Antrag der TMA im Schriftsatz vom 19.7.2005 auf eine individuelle mündliche Anhörung vor der Telekom-Control-Kommission wurde nicht Folge geleistet.

Das Ergebnis der Konsultation von März 2005 betreffend die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für Terminierung in Mobilfunknetzen war nicht Gegenstand des Verfahrens, sondern wurde den Parteien als Ergebnis des Konsultationsverfahrens übermittelt.

Der guten Ordnung halber möchte TMA bestätigen, dass mit dem Hinweis im Schriftsatz vom 25.5.2005 (ON 14), dass „die Absenkungsschritte dem Gleitpfad entsprechen“, diese iS des Endberichts der TKK zur „Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für Terminierung in Mobilfunknetzen“ vom 09.03.2005 zu sehen sind, wie auch unter 1.3.1. des Schriftsatzes von TMA vom 25.05.2005 (ON 14) festgehalten wurde.

Zu B) Zum festgestellten Sachverhalt

Zu B.2. Zur Marktbeherrschung der Verfahrensparteien (S. 6)

Zur Marktbeherrschung der Verfahrensparteien gilt, wie bereits eingangs erwähnt, dass TMA gegen den Bescheid M 15b/03 vom 27.10.2004 Beschwerden an die Gerichthöfe des öffentlichen Rechts erhoben hat.

Zu B 2.2. Zur Verpflichtung der Verfahrensparteien gemäß § 42 TKG 2003, den zu Grunde liegenden Überlegungen sowie zum „einheitlichen Marktpreis“ (S 7)

Zur Verpflichtung der Verfahrensparteien und der Feststellung, dass eine lineare Heranführung an die LRAIC eines effizienten Betreibers bis Ende 2011 geeignet ist, um disruptive Eingriffe zu verhindern und um Late-comer-Nachteile auszugleichen, verweist TMA auf ihre diesbezüglichen Ausführungen im Verfahren: TMA hat insbesondere in ihrem Schriftsatz vom 25.5.2005 (ON 14), Punkt 6

(Seite 30 ff), zu dieser Aussage klar Position bezogen und Argumente gegen die Reziprozität sowohl aus Gesetz und Verordnung, als auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten, angeführt.

Der Feststellung, dass funktionierender Wettbewerb eine Maximierung der gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrt bewirkt, schließt sich TMA grundsätzlich an, weist jedoch auf die Tatsache hin, dass der Wettbewerb am österreichischen Mobilfunkmarkt auch schon vor Festlegung eines Gleitpfadmodells funktioniert hat. Die mobilen Endkumentarife, welche als Indikator für die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs herangezogen werden können, gehören seit Öffnung des österreichischen Marktes für den Wettbewerb zu den niedrigsten in Europa (amtsbekannt). Damit profitiert die österreichische Gesamtwohlfahrt bereits seit vielen Jahren vom Wettbewerb am Mobilfunkmarkt.

Die Vermutung der Behörde, dass es für einen Anbieter nicht möglich ist, auf einem realen Wettbewerbsmarkt höhere Preise nur deswegen durchsetzen, weil er höhere Produktionskosten hat, entspricht nicht den Tatsachen. Höhere Endkundenpreise können das Ergebnis von höheren Produktionskosten sein, welche aber nicht ex-ante auf Ineffizienzen in der Produktion zurückzuführen sein müssen. Beispielsweise kann ein Fertigungsunternehmen Rohstoffe höherer bzw. niederer Qualität (oder auch natürlichen bzw. synthetischen Ursprunges) verwenden, was sich in unterschiedlichen Produktionskosten bemerkbar macht und auch Einfluss auf den Endkundenpreis haben muss. TMA verweist in diesem Zusammenhang zudem nochmals auf den Preisvergleich der AK Wien „Preisvergleich Lebensmittel in Supermärkten und Drogeriewaren in Super- und Drogeriemärkten“ von April 2005. Aus diesem geht hervor, dass ein und dasselbe Produkt, das für einen Kunden nicht unterscheidbar ist (wie z.B. Mineralwasser oder Bier eines Herstellers), bei Vergleich von 8 Supermärkten Preisunterschiede bis zu 60 % bestehen (siehe Beilage 3 des Schriftsatzes der TMA vom 19.07.2005 (ON 50)).

Die TKK lehnt die betreiberspezifische Interpretation von LRAIC ab und betrachtet damit die mobile Terminierungsleistung als eine „Commodity“, also als eine Ware, welche keinerlei Differenzierungspotential aufweist. TMA hält dazu fest, dass Unterschiede in der Qualität der Terminierungsleistung zwischen den einzelnen Mobilfunkbetreibern, sowohl in der Sprachqualität, als auch im Versorgungsumfang bestehen.

Die Ausführungen der TKK, weshalb eine rein betreiberspezifische Interpretation der LRAIC falsche Anreizstrukturen für die Unternehmen sowie längerfristige Wettbewerbsverzerrungen verursacht, sind nicht begründet.

Wie von TMA in ihrem bisherigen Vorbringen ausgeführt, können auch bei Berücksichtigung der betreiberindividuellen Kosten Effizianzanreize geschaffen werden, wie etwa durch Effizienzabschläge, die es den betroffenen Unternehmen einerseits ermöglichen, ihre tatsächlich für die Terminierungsleistung entstehenden Kosten weitestgehend erwirtschaften zu können, andererseits aber Anreize schaffen, die Produktionskosten zu senken.

Die von der TKK angeführte Eignung der nicht-reziproken Entgelte, längerfristig Wettbewerbsverzerrungen zu verursachen, kann von TMA nicht nachvollzogen werden. Zum einen entstehen zwischen den Betreibern auch bei Einführung reziproker Entgelte unterschiedliche Zahlungssalden, da die gegenseitig übermittelten Verkehrsmengen unterschiedlich sind. Zum zweiten konnte TMA sowohl im Rahmen des bisherigen Verfahrens, als auch im vorliegenden Bescheidentwurf, keine Hinweise der TKK finden, weshalb nicht-reziproke Mobilterminierungsentgelte eher Wettbewerbsverzerrungen verursachen sollten, als die durch einheitliche Mobilterminierungsentgelte auf Grundlage des effizientesten Betreibers verursachte Kostenunterdeckung bei allen alternativen Mobilfunkbetreibern.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die angeführte „Spreizung der Mobilterminierungsentgelte“ kein von den Amtsgutachtern oder der TKK festgestelltes Wettbewerbsproblem darstellt. Dazu verweist TMA auf ihre Ausführungen im Schriftsatz vom 19.07.2005 (ON 50) unter Punkt 2.4.1.

Zu B.3. Zum derzeitigen Stand der Zusammenschaltung, und den geführten Verhandlungen (S 9)

Zum derzeitigen Stand der Zusammenschaltung der Netze der Verfahrensparteien sowie zur Nachfrage nach den verfahrensgegenständlichen Leistungen und den dazu geführten Verhandlungen zwischen den Verfahrensparteien möchte TMA ergänzen, dass bezüglich der Vorschlä-

ge zu den Mobilterminierungsentgelten die betreffende Information von TMA aus dem Schriftsatz vom 25.5.2005 (ON 14) unter Punkt 1.3.4. im Bescheidentwurf nicht zitiert ist.

Zu B. 5. Zu den Kosten der Verfahrensparteien für die verfahrensgegenständlichen Leistungen (S 11)

Bei den in Klammer angeführten Werten für Hutchison 3G Austria GmbH (H3G) für die Jahre 2005 und 2006 (€ 0,1924 sowie € 0,1611) wurden an Stelle der tatsächlichen Kosten für National Roaming im Netz der Mobilkom das aktuelle Mobilterminierungsentgelt der Mobilkom als Hostnetzbetreiber (€C 10,86) angesetzt. Für TMA ist nicht nachvollziehbar, inwiefern diese Kosten in die Ermittlung des Mobilterminierungsentgelts der H3G einfließen.

TMA hält hierzu fest, dass eine Berücksichtigung des Mobilterminierungsentgelts der Mobilkom als Hostnetzbetreiber der H3G für die Kostenermittlung der H3G nicht gerechtfertigt ist, da Mobilkom der H3G bekanntermaßen ein weitaus geringeres Wholesaleentgelt (rund €C 5/min) in Rechnung stellt. Nur dieses spielt für die Ermittlung der Kosten der Terminierungsleistung der H3G eine Rolle. TMA ist nicht bereit, der H3G ein Terminierungsentgelt zu bezahlen, dessen Berechnung auf dem Mobilterminierungsentgelt der Mobilkom beruht. H3G macht derzeit pro 2G-Terminierungsminute einen Übergewinn von rund €C 14,6. Nur bei Berücksichtigung der tatsächlichen Kostensituation der H3G kann diese Subventionierung der H3G vermieden werden.

Abschließend hält TMA in diesem Zusammenhang nochmals fest, dass TMA der einzige Mobilnetzbetreiber ist, der bei Anwendung des Gleitpfadmodells seine Terminierungsleistung bereits **ab 2006 unter Kosten** anbieten muss. TMA entsteht damit bis Ende des Jahres 2006 ein Verlust iHv **rund EUR 11 Mio**, während alle übrigen Mobilnetzbetreiber von einer Netzkostenüberdeckung profitieren können.

TMA beantragt aus diesem Grund erneut eine Verschiebung der ersten Absenkung für TMA von 01.11.2005 auf 01.07.2006.

Zu B.6. Zu den langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers iSv „LRAIC“ der Leistung der Terminierung in ein öffentliches Mobiltelefonnetz (S 13)

Die TKK stellt fest, dass die beste Annäherung an die LRAIC eines effizienten Betreibers der für Mobilkom für das Jahr 2005 ermittelte Wert gemäß „Szenario B“ ist, ohne dies zu begründen.

Zu B.7. Zur durchgeführten Konsultation betreffend Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für Terminierung im Mobilfunknetzen (S 13)

Auch an dieser Stelle ist ebenso wie auf Seite 4 des Konsultationsbescheides das Ergebnis der Konsultation vom März 2005 zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für Terminierung in Mobilfunknetzen erwähnt. TMA geht davon aus, dass damit das Dokument gemeint ist, das von der TKK am 9.3.2005 veröffentlicht wurde.

Zu C) Beweiswürdigung

Zu C.1. Allgemeines (S 14)

Auch hier ist der Endbericht der TKK zur Konsultation „Mobilterminierung“ vom März 2005 zitiert. TMA geht davon aus, dass es sich hier wieder über die am 9.3.2005 veröffentlichten „Ergebnisse der Konsultation – Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für Terminierung in Mobilfunknetzen“ handelt.

Nicht nachvollziehbar ist die Aussage der TKK, dass die erhobenen tatsächlichen Kosten jener Betreiber, die nicht die geringsten Netzkosten aufweisen, lediglich als Abschätzungen angese-

hen werden. Fest steht, dass TMA exakte Werte an die Gutachter gemäß deren Anfrage geliefert hat.

Zu C.2. Zum Vorbringen der Verfahrensparteien

Zu C. 2.2. Zum Vorbringen von TMA (S 18)

Angemerkt wird, dass im Konsultationsbescheid unter dem Punkt C.2. „Zum Vorbringen der Verfahrensparteien“ ausschließlich eine Auseinandersetzung mit den Vorbringen zu den wirtschaftlichen Gutachten der Amtssachverständigen erfolgt.

Zu C.2.2. Allgemeines

Zum Verweis der TKK auf § 45 Abs 3 AVG sowie den einschlägigen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes möchte TMA wie folgt Stellung nehmen:

Im vorliegenden Verfahren ist das Ziel der Behörde, die Terminierungskosten des effizientesten Betreibers zu ermitteln. Die Behörde schreibt selbst auf Seite 14 des gegenständlichen Bescheidentwurfs, dass die erhobenen tatsächlichen Kosten jener Betreiber, die nicht die geringsten Netzkosten aufweisen, von der TKK lediglich als Abschätzungen angesehen werden, da diese Werte nicht in die konkrete Entgeltfestlegung, sondern in eine Interessensabwägung, einfließen.

Aus diesem Grund merkt TMA wiederholt kritisch an, dass die Offenlegung von sensiblen betriebswirtschaftlichen Informationen an die Parteien der verbundenen Verfahren erfolgte. Es ist verständlich, dass die Daten von Mobilkom Austria, die als Betreiber mit den geringsten Netzkosten herangezogen wird und deren Kosten daher entscheidungsrelevant sind, allen Parteien im

verbundenen Verfahren offen gelegt werden. Dies gilt jedoch nicht für jene sensiblen Daten, die der TKK lediglich zur internen Interessensabwägung dienen.

TMA hält in diesem Zusammenhang nochmals fest, dass durch das gegenständliche wirtschaftliche Gutachten sensible und streng vertrauliche Informationen über die TMA den Parteien der verbundenen Verfahren zugänglich gemacht wurden, wodurch TMA erheblicher Schaden entstehen kann.

Weiters weist TMA darauf hin, dass die TKK in der Beweiswürdigung das von TMA im Rahmen der Stellungnahme zum wirtschaftlichen Gutachten der Amtssachverständigen mit Schriftsatz vom 01.08.05 (ON 60) eingebrachte Gutachten der IBM Business Consulting Services „Bewertung der Terminierungsrelevanz einzelner Kostenblöcke bei T-Mobile Austria“ vom 28.07.05, nicht in die Beweiswürdigung miteinbezogen hat.

Dasselbe gilt für das mit Schriftsatz vom 25.05.05 (ON 14) eingebrachte Gutachten von frontier economics „Terminierung im Mobilfunknetz – Regulierungsinstrumente vom August 2004“.

Eine Auseinandersetzung der Behörde mit den von TMA vorgelegten Privatgutachten zur Terminierungsleistung ist nicht ersichtlich.

Zu C.2.2. a.) Zur Gewichtung des Frequenznutzungsentgelts über die „BTS“ (S 18)

Die Behörde bemängelt, dass TMA die Begründung für ihre Kritik an der Gewichtung des Frequenznutzungsentgeltes über das Netzelement „BTS“ bzw. über die „Position BTS“ vermissen lässt.

TMA merkt an, dass weder die TKK in Bescheidentwurf noch die Amtssachverständigen im wirtschaftlichen Gutachten begründen, weshalb eine Verteilung über alle Netzelemente nicht verursachungsgerecht ist.

Zu C.2.2. b.) Zur Berücksichtigung des Marktwerts bei der WACC-Ermittlung (S 18)

Auch die Antwort der Behörde auf das Vorbringen von TMA bezüglich der WACC-Ermittlung, die den Marktwert des betroffenen Unternehmens unberücksichtigt lässt, wird nicht begründet.

Entgegen der Ansicht der TKK und der Amtssachverständigen zum WACC, stellt das KPMG-Gutachten zur Ermittlung der Kapitalkosten der T-Mobile Austria GmbH vom 28.04.05, eingebracht mit Schriftsatz vom 25.05.2005 (ON 14) auf Seite 15 dar, dass sich die Renditeforderungen von Kapitalgebern am Marktwert des Unternehmens orientieren sollen. Es reicht demnach nicht aus, den ermittelten Kapitalkostensatz lediglich auf die Buchwerte des Anlagevermögens anzuwenden.

Ein diesbezüglicher Antrag der TMA im Schriftsatz vom 01.08.05 (ON 60) zur Ermittlung eines Aufschlags gemäß der Marktwertmethode in einem Ergänzungsgutachten wurde von der Behörde nicht berücksichtigt. Für die Berechnung des „K1“ hat diese unterschiedliche Betrachtungsweise zur WACC-Ermittlung jedoch erhebliche Auswirkungen.

Zu C.2.2. d.) Zur Berücksichtigung des tatsächlichen Anteils an Overheadkosten (S 19)

TMA hält ihren Antrag auf Berücksichtigung der Variante A bei Festlegung der Terminierungsentgelte unverändert aufrecht.

Die TKK lehnt den Antrag der TMA ab, die Ergebnisse der Berechnungsvariante A bei Festlegung der Terminierungsentgelte zu berücksichtigen, ohne zu begründen, weshalb Szenario B (arithmetische Mittelung) der verhältnismäßigere Weg sein sollte, einen effizienten Anteil an Overheadkosten zu akzeptieren.

Zum wiederholten Verweis auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs zur fehlenden Maßgeblichkeit der tatsächlichen Kosten (VwGH 2002/03/0270 und VwGH 2002/03/0273, jeweils vom 25.02.2004) macht TMA auf das im Schriftsatz vom 25.05.05 (ON 14) von TMA zitierte VwGH-Erkenntnis aufmerksam, das im Gegensatz dazu besagt, dass die konkreten Kosten des betroffenen Unternehmens nicht als völlig unerheblich abgetan werden können (VwGH 31.01.05, 2004/03/0151).

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass durch § 34 TKG 2003 der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Wettbewerbsregulierung eingeführt wurde, der ein tragendes Prinzip im neuen Rechtsrahmen darstellt. Seine europarechtliche Grundlage findet sich an verschiedenen Stellen des Gemeinschaftsrechts (vgl. z.B. Art 8 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie, Art 8 Abs. 4 der Zugangsrichtlinie und Art 17 Abs. 2 der Universaldienstrichtlinie). Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist auch bei Auferlegung einer Vorabverpflichtung gemäß § 42 TKG 2003 - im Gegensatz zur Kostenorientierungsverpflichtung nach § 43 Abs. 1 TKG 1997 - zu beachten.

Wie von TMA im gegenständlichen Verfahren wiederholt ausgeführt wurde, ist die Anordnung reziproker Entgelte gemäß Gleitpfadmodell der TKG auf Grundlage der Kosten des effizientesten Betreibers nicht verhältnismäßig und zwar aus folgenden Gründen:

Das Gleitpfadmodell führt mittelfristig zu massiven Kostenunterdeckungen bei allen Mobilnetzbetreibern außer bei Mobilkom, wenn Mobilkom als Betreiber mit den niedrigsten Netzkosten (2005, Variante B: €C 6,79/min) als Benchmark herangezogen wird. Die alternativen Betreiber können den „Effizienzgrad“ der Mobilkom nicht erreichen, da

- Mobilkom mehr Minuten im Netz hat als z.B. TMA und ONE GmbH zusammen;
- die Netzkosten aufgrund der Versorgungspflichten aus den Konzessions- bzw. Frequenzzuweisungsbescheiden und hohen Fixkosten nur sehr beschränkt beeinflussbar sind;

Müsste TMA trotz Netzkosten iHv rund €C 13/min (exklusive „NÖ Mastensteuer“) ihre Terminierungsleistung mit rund €C 7/min anbieten, so würde TMA eine Netzkostenunterdeckung im Ausmaß von **EUR 72 Mio/Jahr** erleiden. Dieser Verlust kann nur ausgeglichen werden:

1. indem TMA ihre Netzkosten/Minute um rund 50 % reduziert – wenn dies überhaupt möglich sein sollte - was TMA bestreitet -, dann nur unter erheblichen **Qualitätseinbußen und einer massiven Einschränkung der Investitionstätigkeit**, oder
2. indem auf **Endkundenseite höhere Tarife** verrechnet werden.

Beide Maßnahmen widersprechen den einschlägigen Regulierungszielen gemäß § 1 TKG 2003.

Der Verweis der TKK auf die VwGH-Erkenntnisse 2002/03/0270 und 2002/03/0273, jeweils vom 25.02.2004, vermag daher nicht zu überzeugen.

Zu C.2.2. e.) Zur Berücksichtigung der Zusatzkosten aufgrund des NÖ SAAG (S 19)

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für den Fall, dass das NÖ SAAG in der derzeit gültigen und dem Bescheidentwurf zugrunde gelegten Fassung bestehen bleibt:

Im Bescheidentwurf wird mehrmals auf das niederösterreichische Sendeanlagenabgabengesetz (NÖ SAAG) Bezug genommen. Dennoch trifft die TKK zu dieser Problematik keinerlei Aussage, obwohl das NÖ SAAG mit 31.08.05 im NÖ LGBl 72/2005; 3615-0, verlautbart wurde und am 01.01.06 in Kraft treten wird.

Auch wenn TMA, ebenso wie die anderen Mobilfunkbetreiber, gegen dieses Gesetz einen Antrag gemäß Art 140 Abs. 1 B-VG eingebracht hat, ist derzeit davon auszugehen, dass gemäß NÖ SAAG Abgaben zu leisten sein werden. TMA hat klar dargestellt, dass die finanziellen Auswirkungen allein in Niederösterreich für TMA rund EUR 17,5 Mio. pro Jahr bedeuten. Wenn auch die anderen österreichischen Bundesländer ähnliche Gesetze einführen, ist davon auszugehen, dass TMA damit jährlich mit rund EUR 93 Mio. belastet ist.

Die Aussage, dass TMA eine unrichtige Addition durchgeführt habe, entspricht nicht den Tatsachen. Die Berechnung setzt sich aus den Gesamtkosten/Jahr ohne Unterscheidung GSM/UMTS in Höhe von EUR 16.198.000,-- /Jahr und Zusatzkosten mit Unterscheidung GSM und UMTS in Höhe von EUR 1.267.000,-- /Jahr zusammen und ergibt in Summe rund EUR 17,5 Mio.

Die Begründung der Nichtberücksichtigung des Deltas zwischen den Netzkosten mit und ohne NÖ SAAG ist nicht nachvollziehbar. Obwohl den Amtsgutachtern die Auswirkungen der „NÖ Mastensteuer“ aufgrund des NÖ SAAG bewusst sind, lässt die TKK im gegenständlichen Entwurf offen, in welcher Form die TKK die höheren Netzbetriebskosten ab 2006 tatsächlich in ihre Entscheidung einfließen lässt. TMA hält daher ihren Antrag auf Anordnung eines entsprechenden Aufschlagsmodells aufrecht. Bei diesem Aufschlagsmodell werden je nachdem, von welchen Bundesländern eine Mastensteuer eingeführt wird, die jeweiligen Terminierungsentgelte um einen Aufschlag „x“ erhöht werden.

TMA stellt dazu fest, dass die höheren Netzbetriebskosten, welche durch Mastensteuern bedingt sind, bei der Festlegung der Terminierungsentgelte im gegenständlichen Stellungnahmeentwurf nicht entsprechend berücksichtigt wurden.

Zu D) Rechtliche Beurteilung (S 20ff):

Einleitend möchte TMA an dieser Stelle erneut festhalten, dass TMA gegen den Bescheid M15b/03 Beschwerden an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts erhoben hat.

Zudem weist TMA darauf hin, dass § 42 TKG 2003 zwar festlegt, dass ein Unternehmer mit beträchtlicher Marktmacht von der Regulierungsbehörde die Verpflichtung zu kostenorientierten Entgelten auferlegt bekommen kann, dass jedoch die Verrechnung eines Entgelts, dass sich an langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers im Sinne von „LRAIC“ orientiert, dem Spruch des Bescheides M15b-03 zu entnehmen ist, ohne bereits gesetzlich festgelegt zu sein.

Zu D.7. Zur Frage des einheitlichen Marktpreises gegenüber einer betreiberindividuellen Betrachtung (S 23f)

TMA spricht sich gegen die Darstellung der TKK aus, dass eine Verpflichtung zur Entgeltkontrolle gemäß § 42 TKG 2003 grundsätzlich eine Orientierung an einem einheitlichen Entgelt für die verfahrensgegenständliche Leistung der Terminierung in ein öffentliches Mobiltelefonnetz bedeutet. TMA verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Ausführungen in den Schriftsätzen im gegenständlichen Verfahren, insbesondere auf den Schriftsatz vom 25.05.05 (ON 14) in Punkt 6 auf der Seite 30ff.

Zusammenfassend hält TMA hierzu nochmals fest:

Die Auferlegung einheitlicher Terminierungsentgelte steht den Vorgaben von § 42 Abs 1 TKG 2003 sowie Art 13 Abs 1 der Richtlinie 2002/19/EG („Zugangsrichtlinie“) entgegen. Die Verpflichtung zum Angebot kostenorientierter Preise ist der Verpflichtung zur Einführung eines einheitlichen Terminierungsentgeltes keineswegs gleichzuhalten.

Gemäß § 42 Abs. 1 TKG 2003 sowie Art 13 Abs 1 der Zugangsrichtlinie ist den Investitionen eines Betreibers Rechnung zu tragen und eine angemessene Rendite zu berücksichtigen. Abs. 1 leg. cit. stellt demnach klar, dass keine von den individuellen Umständen eines konkreten Betreibers abstrahierte Annahme zur Festlegung von Mobilterminierungsentgelten herangezogen werden darf. Wird von einem Betreiber nachgewiesen, dass die von ihm verrechneten Mobilterminierungsentgelte seinen Kosten sowie einer angemessenen Investitionsrendite entsprechen, so ist lediglich im Zusammenhang mit der Frage der „effizienten Leistungserbringung“ ein regulatorischer Eingriff zulässig (vgl. § 42 Abs. 2 TKG 2003 sowie Art 13 Abs. 3 der Zugangsrichtlinie).

§ 42 Abs. 2 TKG 2003 stellt demnach nicht auf die Kosten eines abstrakten Betreibers ab, sondern zieht ausschließlich zur Ermittlung des Effizienzmaßstabes eine unabhängige Kostenrechnung für das individuelle, betroffene Unternehmen mit ein.

Demnach stellt TMA auch die Ausführungen der TKK auf Seite 24 des Bescheidentwurfes in Frage, wonach sich aus der Bestimmung des § 42 TKG 2003 keine Vorgabe hinsichtlich der Verhältnisse der Terminierungsentgelte zueinander, d.h. einheitlich oder unterschiedlich, entnehmen lässt. Selbst wenn man dieser Rechtsansicht folgt, ist schon auf Grundlage des Verhältnismäßigkeitsprinzips gemäß § 34 TKG 2003 die Anordnung einheitlicher Terminierungsentgelte auf Grundlage der Netzkosten des „effizientesten“ Betreibers unzulässig (vgl. dazu Punkt C.2.2.d. der gegenständlichen Stellungnahme als auch Punkt 6.2.1. des Schriftsatzes vom 25.05.2005 (ON 14)).

§ 42 Abs. 2 letzter Satz leg. cit. besagt weiters, dass die Regulierungsbehörde Entgelte berücksichtigen kann, die auf vergleichbaren, dem Wettbewerb geöffneten Märkten gelten.

Die TKK zieht die Netzkosten der Mobilkom als Zielwert für den Gleitpfad heran. Der Terminierungsmarkt der Mobilkom ist gemäß dem Bescheid M 15a/03 vom 27.10.2004 jedoch nicht dem Wettbewerb geöffnet, daher dürfen die Terminierungskosten der Mobilkom nicht als Benchmark

herangezogen werden.¹ Das Wort „berücksichtigen“ im letzten Satz des § 42 Abs 2 TKG 2003 darf deshalb nicht dahingehend interpretiert werden, dass die Terminierungskosten der Mobilkom auf andere Mobilbetreiber eins-zu-eins umgelegt werden könnten.

Zu den von der TKK zitierten VwGH-Erkenntnissen ist auf Punkt C.2.2.d der gegenständlichen Stellungnahme zu verweisen.

Auch die Behauptung im Bescheidentwurf, dass sich die Terminierungsleistung in das Mobilnetz A als solche grundsätzlich nicht von der Leistung der Terminierung in das Mobilnetz B unterscheidet ist abzulehnen. Wie oben ausgeführt, ist die mobile Terminierungsleistung keine Ware, die keinerlei Differenzierungspotential aufweist. Auch auf anderen Commodity-Märkten ist das Prinzip „auf eine Ware – ein Preis“ nicht verwirklicht (vgl. dazu auch Punkt B.2.2. der gegenständlichen Stellungnahme).

TMA stellt daher die Ausführung der Behörde in Frage, dass sich auf einem kompetitiven Markt ein und derselbe Preis einstellen muss. TMA verweist dazu in die Ausführungen in ihrem Schriftsatz vom 19.07.05 (ON 50) unter Punkt 2.5.2. auf Seite 13f.

Darüber hinaus ist auch darauf hinzuweisen, dass die TKK insofern einen Systembruch vornimmt, als sie auf Grundlage der TKMVO 2003 eine individuelle Marktbetrachtung vornimmt (vgl. M 15 a-e/03), im Ergebnis aber für alle diese Märkte ein einheitliches Terminierungsentgelt festsetzen will, und zur Begründung dafür auf Kostenberechnung eines Marktes zurückgreift.

TMA hält im Ergebnis ihre Anträge auf Beibehaltung der nicht-reziproken Regulierungspraxis aufrecht.

¹ Bzw. auch keines anderen Mobilnetzbetreibers gemäß den Bescheiden M 15 a-e/03;

Zu D.8. Zur Höhe der Zusammenschaltungsentgelte

Zu D.8.1. Zu Allgemeines (S 25)

TMA begrüßt das Bestreben der TKK, für die Betreiber einen längerfristigen Planungshorizont schaffen zu wollen, wodurch Stabilität gewährleistet ist. Die Orientierung der im Bescheidentwurf vorgesehenen Absenkungsschritte am Gleitpfadmodell vom 09.03.2005 bestätigt die Ernsthaftigkeit dieses Bestrebens.

Insbesondere zur Verhältnismäßigkeit des Zielwertes teilt TMA jedoch die Ausführungen der TKK nicht und verweist auf sämtliche bisherige Vorbringen (vgl. Stellungnahme vom 17.08.2004 zum Verfahren M 15b/03, Stellungnahme zur Konsultation zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für Terminierung in Mobilfunknetzen, beides Beilagen im Schriftsatz vom 25.05.2005 (ON 14), in dem ebenfalls in Punkt 6, S 30 ff., zu Gleitpfad und Reziprozität sowie dem „Benchmark Mobilkom“ als effizienten Betreiber Stellung genommen wurde). Angemerkt wird, dass die TKK Mobilkom als hinreichend effizienter Betreiber bezeichnet.

Des weiteren verweist TMA auf ihre Stellungnahme zu den wirtschaftlichen Gutachten vom 01.08.2005 (ON 60), in dem auch die Thematik der Übergewinne und der Kostenunterdeckung ausführlich dargestellt ist und auf die Privatgutachten von frontier economics und IBM Business Consulting Services, ebenfalls eingebracht von TMA im gegenständlichen Verfahren.

Zu D.8.2. Zum Begehren der Verfahrensparteien (S 26)

TMA wiederholt zum Begehren der Verfahrensparteien, dass der von TMA beantragte Entgeltanhang 6a für die Jahre 2005 und 2006 Absenkungsschritte gemäß dem Gleitpfadmodell der TKK unter Annahme eines Zielwerts von €C 7 auf Basis der seit dem 01.04.2005 und damit auch zum 31.05.2005 gültigen Terminierungsentgelte von TMA und tele.ring beruht.

TMA folgt in ihrem Antrag den aus dem Gleitpfadmodell der TKK bis 31.12.2006 resultierenden Absenkungsschritten ausschließlich aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit, lehnt jedoch den wesentlichen Grundsatz des Gleitpfades – die Einführung reziproker Entgelte - an sich ab.

TMA hat sich wiederholt gegen den Gleitpfad ausgesprochen, da er mittelfristig zu einer Kostenunterdeckung bei den alternativen Mobilfunkbetreibern und damit zu einer Wettbewerbsverzerrung am Mobilfunkmarkt führt.

Zu D.8.3 Zur Festlegung der Höhe der Zusammenschaltungsentgelte im Konkreten

TMA begrüßt abermals das Bestreben der TKK, für die Betreiber einen längerfristigen Planungshorizont schaffen zu wollen, wodurch Stabilität gewährleistet ist. Sollte der von der TKK angestrebte Gleitpfad umgesetzt werden, wird durch die Erreichung eines Zielwertes zum 31.12.2011 nach derzeitiger Einschätzung ein Zeitraum eingeräumt, in dem Mobilbetreiber – auch solche, die später in den Markt eingetreten sind – eine „mindestoptimale Größe“ erreichen können.

TMA hält jedoch in diesem Zusammenhang nochmals fest, dass ein Zielwert auf Grundlage des „billigsten“ Marktteilnehmers dazu führen muss, dass andere Marktteilnehmer ihre Kosten für die Leistung „Terminierung im öffentlichen Mobiltelefonnetz“ nicht gedeckt bekommen. Dies kann zu Marktaustritten führen und verletzt dadurch das Regulierungsziel des § 1 Abs. 2 Z 2 TKG 2003. Darüber hinaus verletzt eine solche Maßnahme auch das Verhältnismäßigkeitsprinzip gemäß § 34 TKG 2003.

Die TKK führt entgegen der Rechtsansicht der TMA aus, dass eine Abwägung der Interessen mittels eines Vergleichs der festen Entgelte mit den tatsächlichen betreiberindividuellen Kosten ergibt, dass die Anordnung unter den angegebenen Rahmenbedingungen verhältnismäßig ist. Eine Begründung hierfür wird von der TKK nicht gegeben.

TMA kann die Begründung der TKK nachvollziehen, dass die Mehrkosten durch Sendeanlagenabgaben in den einzelnen Bundesländern dann nicht zu berücksichtigen sind, wenn zum Entscheidungszeitpunkt nur in einem Bundesland, nämlich in Niederösterreich, eine entsprechende Gesetzeslage vorliegt. Siehe hierzu die Ausführungen zu Punkt C.2.2.e. im gegenständlichen Schriftsatz.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch die Behauptung der TKK, dass sich die zusätzlichen Kosten für das NÖ SAAG in der Differenz zwischen den festgestellten tatsächlichen Kosten und den angeordneten Entgelten ihre Abgeltung finden. Die Behörde führt hierzu keine weitere Begründung aus.

Dies ist für TMA insbesondere aus jenem Grund nicht nachvollziehbar, da TMA bei Anwendung des TKK-Gleitpfades ohnehin ihre Mobilterminierungsleistung bereits ab 01.07.2006 unter Kosten anbieten muss.

Zu den von der TKK zitierten VwGH-Erkenntnissen ist auf Punkt C.2.2.d.) der gegenständlichen Stellungnahme zu verweisen.

Zur allokativen Verzerrung für Off-Net-Calls in Mobilnetze als zentrales Wettbewerbsproblem verweist TMA auf seine Ausführungen vom 17. August 2004 in seiner Stellungnahme zum wirtschaftlichen Gutachten im Verfahren M15/03 betreffend Regulierungsinstrumente. Diese Stellungnahme findet sich als Beilage .11 im Schriftsatz vom 25.5.2005 (ON 14). In dieser Stellungnahme äußert sich TMA dazu, dass die von den Amtsgutachtern vermuteten Probleme allokativer Marktverzerrungen aufgrund zu hoher Terminierungsentgelte sowohl unter analytischen, als auch unter empirischen Gesichtspunkten nicht nachvollziehbar sind. Im Übrigen weist TMA darauf hin, dass im Bescheid zu M15/03 vier Wettbewerbsprobleme von der TKK identifiziert wurden. Die Darstellung im dritten Absatz auf Seite 30 des Bescheidentwurfs erscheint TMA wie eine Vermischung der identifizierten Wettbewerbsprobleme und ist nicht nachvollziehbar.

Im Übrigen verweist TMA auf die Ausführungen im gegenständlichen Schriftsatz unter Punkt C.7.f.

Zu den UMTS-Kosten begrüßt TMA die Position der TKK, diese Kosten zu berücksichtigen. Nicht verständlich ist jedoch was die TKK unter einer breiten Anerkennung von UMTS-Kosten eines effizienten Betreibers versteht. Gemäß den wirtschaftlichen Gutachten wird für die Mobilkom ausgeführt, dass von ihr teilweise Netzelemente für GSM und UMTS gleichermaßen genutzt werden und daher keine exakte Trennung in GSM und UMTS-Kosten vorgenommen werden konnte. Daher wurde von den Gutachtern eine näherungsweise Unterscheidung auf Basis der Verkehrsminuten vorgenommen. Diese Vorgangsweise berührt jedoch das Ergebnis bei den durchschnittlichen Kosten (GSM/UMTS) je Terminierungsminute nicht. Nicht begründet wird, warum eine näherungsweise Unterscheidung auf Basis der Verkehrsminuten vorgenommen wurde.

Zu dem von der TKK in Punkt 8.3., letzter Absatz, vorgenommenen Ausführungen zum Nachweis der TMA, dass die von ihr beantragten Entgelte den eigenen tatsächlichen Kosten entsprechen, hält TMA wie folgt fest:

Das derzeitige Mobilterminierungsentgelt der TMA iHv €C 13,18/min entspricht gemäß den Ergebnissen des wirtschaftlichen Gutachtens im Wesentlichen den tatsächlichen Kosten von TMA.

Abschließend verweist TMA auf ihr bisheriges Vorbringen im Verfahren Z 7/05, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden.

Zu D.9. Zur Laufzeit der Anordnung sowie den weiteren Bestimmungen (S 31)

TMA begrüßt den Anordnungszeitraum bis 31.12.2006.

Die Behörde begründet jedoch ihre Aussage nicht, weshalb detaillierte Regelungen wie das Verbot des Refilings für die gegenständliche Entgeltanordnung nicht relevant sind. Gerade das Verbot des Refilings, das eine Umgehung der Terminierungsentgelte durch Abwicklung des Terminierungsverkehrs über das Ausland oder SIM-Karten des jeweiligen Betreibers betrifft, stellt ein wachsendes Problem in der Branche dar und sollte eingedämmt werden. Aus diesem Grund fordert TMA die TKK auf, ihrem Antrag auf Anordnung des „Verbots des Refilings“ stattzugeben.

Zu D.10. Zur Nichtberücksichtigung von „Externen Effekten“ sowie „Aufwendungen für Marketing, Customer Care and Handset-Subventionen“ (S 32f)

Zu beiden Themen ist festzuhalten, dass die TKK auf die Vorbringen von TMA im gegenständlichen Verfahren nicht eingegangen ist. Den Erläuterungen der TKK in Punkt D, 10.1. des Bescheidentwurfs auf S 32, sowohl im Zusammenhang mit der hohen Penetrationsrate wie der Nicht-Umlegung des Modells der britischen Regulierungsbehörde OFCOM für Österreich, fehlt jegliche Begründung.

Weiters ist auch nicht einsichtig, weshalb eine Grundentgeltbefreiung am Endkundenmarkt sich auf die Externalitäten im Zusammenhang mit den Terminierungsentgelten auswirken sollte. Auch hier fehlt jegliche Begründung.

TMA hält des Weiteren fest, dass die TKK auch keine Begründung dafür gibt, weshalb sich die Frage nach der Berücksichtigung von Aufschlägen für Externalitäten bei der Ermittlung des LRAIC eines effizienten Betreibers für den Zeitraum bis zum Abschluss der nächsten Marktanalyse nicht stellt. Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang auch, weshalb in diesem Zeitraum positive externe Effekte in den festgelegten Entgelten inkludiert sein sollen und die TKK einen Vergleich zu OFCOM zieht, was die Höhe des festgelegten Externalitätenzuschlags betrifft und des Weiteren ausführt, dass dieser Zuschlag im nachfolgenden Zeitraum nicht relevant sei.

Die TKK führt zum Einen aus, dass sich die Situation in Großbritannien nicht immer auf Österreich umlegen ließe. Zum Anderen argumentiert die TKK jedoch, dass der von der OFCOM festgelegte Externalitätenzuschlag in der Höhe von 5 pence (rund 0,7 €C) ohnehin in den festgelegten Entgelten inkludiert sei.

TMA hält fest, dass auch im Vereinigten Königreich sämtliche Mobilfunkbetreiber marktbeherrschende Unternehmen sind. Die TKK begründet nicht, weshalb die Feststellung von Marktherrschaft die Einräumung eines Externalitätenzuschlags ausschließen sollte. Darüber hinaus kann TMA etwaige Externalitäten durch das angeordnete Entgelt nicht abdecken, da TMA als einziger Betreiber auf Grundlage des TKK-Gleitpfades bereits ab 1.7.2006 Mobilterminierungsentgelte verrechnen muss, die unter ihren tatsächlichen Kosten liegen.

Auch die Ausführungen der TMA zu der Terminierungsrelevanz der Aufwendungen für Marketing, Customer Care oder Handset-Subventionen wurden von der TKK nicht gewürdigt. In diesem Zusammenhang weist TMA nochmals auf ihre Ausführungen im Schriftsatz vom 25.5.2005 (ON 14) sowie dem Gutachten von IBM Business Consulting Services vom 28. Juli 2005, Beilage zum Schriftsatz von TMA vom 1.8.2005 (ON 60) hin.

Zur Feststellung der TKK, dass die Kosten für Marketing, Endkundenbilling, Customer Care, Handset-Subventionen und ähnlichem, zu einer Doppelverrechnung an die Kunden und zu Wettbewerbsverzerrungen führen würden, ist er nicht verständlich. Fest steht, dass in jedem Fall Marketingaktivitäten und Handset-Subventionen zur Vergrößerung des Gesamtmarkts beitragen und die Ausbreitung neuer Technologien unterstützen.

Hinsichtlich der von der TKK ins Treffen geführten Doppelverrechnung wird festgehalten, dass nicht zweimal die gleiche Leistung eines Netzbetreibers verrechnet wird und daher auch nicht von einer Doppelverrechnung gesprochen werden kann. Vielmehr ist davon auszugehen, dass Kosten für Marketing, Endkundenbilling, Customer Care, Handset-Subventionen und ähnlichem mit dem Produkt Mobilterminierung verbundene Leistungen eben auch beim terminierenden Netzbetreiber entstehen und daher auch im Wege der Zusammenschaltungsentgelte zu verrechnen sind. Eine Doppelverrechnung ist einer zweimaligen Bezahlung ein und derselben Leistung liegt daher nicht vor.

Zu D.11. Zur möglichen Übernahme der tele.ring durch T-Mobile

TMA hält ihre Vorbringen zur Übernahme der tele.ring durch TMA unverändert aufrecht.

Zu der von der TKK in Punkt 5. des Spruches (Anhang 3) angeführten Regelung ist auszuführen, dass diese Bestimmung Anlass zu Missverständnissen gibt.

In der Bezeichnung der Verkehrsart steht wie folgt: „Terminierung im Mobilnetz der tele.ring, T-Mobile -> Mobilnetz der tele.ring €c 12,64 bis 30.6.2006 sowie Terminierung vom Netz der T-Mobile in das Mobilnetz der tele.ring €c 12,10 ab 1.7.2006 – 31.12.2006“. TMA geht davon aus, dass darunter nicht die Verpflichtung verstanden wird, im Falle der Genehmigung des Unternehmenszusammenschlusses und der Netzzusammenführung von TMA und tele.ring eine unternehmensinterne Zusammenschaltung verrechnen zu müssen. Vielmehr ist darunter wohl zu verstehen, dass Gespräche aus den Netzen der anderen Betreiber, die bei vormaligen tele.ring-Kunden terminieren, mit den in Punkt 5. angeführten Entgelten zu verrechnen sind.

TMA beantragt demzufolge eine entsprechende Klarstellung.

Zusammenfassend wird festgehalten:

Die gegenständlichen Zusammenschaltungsentgelte werden vor dem Hintergrund von Marktherrschungsbescheiden festgelegt, die von TMA bei den Höchstgerichten bekämpft werden. Vor dem selben Hintergrund ist auch die Heranziehung des Kostenrechnungsmodells eines Gleitpfades nach LRAIC zu sehen.

TMA begrüßt grundsätzlich das Bestreben der TKK, für die Betreiber einen längerfristigen Planungshorizont schaffen zu wollen. Die Orientierung der im Bescheidentwurf vorgesehenen Absenkungsschritte bis 31.12.2006 am Gleitpfadmodell vom 09.03.2005 bestätigt die Ernsthaftigkeit dieses Bestrebens.

TMA hält jedoch erneut fest, dass sie den wesentlichen Grundsatz des Gleitpfadmodells, nämlich die Einführung reziproker Entgelte ablehnt und daher insbesondere die Ausführungen der TKK zur Verhältnismäßigkeit des Zielwerts nicht teilt. TMA verweist daher auf sämtliche bisherigen Vorbringen und Anträge im Verfahren Z 7/05 und hält diese unverändert aufrecht.

Weiters stellt TMA folgende

ANTRÄGE:

- 1) Die TKK möge den Spruchpunkt 5 des Bescheidentwurfs dahingehend präzisieren, dass klargestellt wird, dass unter
 - a. „Terminierung im Mobilnetz der tele.ring, T-Mobile -> Mobilnetz der tele.ring €c 12,64 bis 30.6.2006“ sowie
 - b. „Terminierung vom Netz der T-Mobile in das Mobilnetz der tele.ring, €c 12,10 ab 1.7.2006 – 31.12.2006“

nicht die Verpflichtung verstanden wird, im Falle der Genehmigung des Unternehmenszusammenschlusses und der Netzzusammenführung von TMA und tele.ring eine unternehmensinterne Zusammenschaltung verrechnen zu müssen.

- 2) Die TKK möge klarstellen, dass der Bescheid nicht dahingehend interpretiert werden darf, dass er einen Gleitpfad festlegt, der über den 31.12.2006 hinausgeht.

- 3) Die TKK möge im Sinne der Erläuterungen unter B.5., auf Seite 6 des gegenständlichen Schriftsatzes, den ersten Absenkungsschritt für TMA von 1.11.2005 auf 1.7.2006 verschieben.

Im Übrigen verweist TMA auf sämtliche bisherige Vorbringen und Anträge im Verfahren Z 7/05 und hält diese unverändert aufrecht.

Wien, am 28.10.2005

T-Mobile Austria GmbH